
ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

HVB OPEN END INDEX-ZERTIFIKATE

**BEZOGEN AUF DEN EXTRA ETF WACHSTUM
(PERFORMANCE-) INDEX**

26. November 2010

unter dem

UniCredit Bank AG
Euro 50.000.000.000
Debt Issuance Programme

Inhalt

DIE EMISSION IM ÜBERBLICK 3

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 26. NOVEMBER 2010 4

ANHANG 1 - ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN 6

| | | |
|------|---|----|
| § 1 | (Serie, Form der Zertifikate, Ausgabe weiterer Zertifikate) | 6 |
| § 2 | (Definitionen) | 6 |
| § 3 | (Verzinsung) | 7 |
| § 4 | (Einlösung durch Zertifikatsinhaber) | 7 |
| § 5 | (Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin) | 8 |
| § 6 | (Indexkonzept, Anpassungen, Berichtigungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin) | 8 |
| § 7 | (Marktstörungen) | 8 |
| § 8 | (Zahlungen) | 10 |
| § 9 | (Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle) | 12 |
| § 10 | (Steuern) | 12 |
| § 11 | (Rang) | 12 |
| § 12 | (Ersetzung der Emittentin) | 12 |
| § 13 | (Mitteilungen) | 13 |
| § 14 | (Rückerwerb) | 13 |
| § 15 | (Vorlegungsfrist) | 13 |
| § 16 | (Teilunwirksamkeit, Korrekturen) | 13 |
| § 17 | (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand) | 13 |

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM INDEX 15

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER VERLUSTRISIKEN BEI ZERTIFIKATEN 20

DIE EMISSION IM ÜBERBLICK

HVB Open End Index-Zertifikate bezogen auf den EXtra ETF Wachstum (Performance-) Index

| | |
|--|--|
| Emittentin: | UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG) |
| Basiswert: | EXtra ETF Wachstum (Performance-) Index ISIN: DE000A1HT3H3 WKN: A1HT3H Bloomberg: UCIN0016 Index <go> Reuters: .UCIN0016 |
| Festgelegte Währung: | EUR |
| Nennbetrag: | 1 Zertifikat entspricht EUR 10,- |
| Tag des ersten öffentlichen Angebots: | 26. November 2010 |
| Zeichnungsfrist: | 1. Dezember 2010 bis 29. Dezember 2010 (14:00 Uhr Ortszeit München) |
| Emissionsvolumen: | Es werden bis zu 300.000 Zertifikate zum Kauf angeboten. Information über die genaue Anzahl der emittierten Zertifikate wird ab dem Ende der Zeichnungsfrist kostenlos bei der UniCredit Bank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. |
| Ausgabepreis: | EUR 10,10 (inkl. Ausgabeaufschlag) pro Zertifikat |
| Notierung: | Die Aufnahme in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®]) (Scoach Premium) und an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX [®]) wird für den 4. Januar 2011 beantragt. |
| Kleinste handelbare Einheit: | 1 Zertifikat |
| Kleinste übertragbare Einheit: | 1 Zertifikat |
| Ausgabetag (Valuta): | 4. Januar 2011 |
| Bewertungstag: | Der fünfte Bankgeschäftstag vor dem entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin. Wenn ein Bewertungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nächste Tag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag. |
| Einlösungstag(e) (seitens der Zertifikatsinhaber): | Jährlich jeweils am letzten Bankgeschäftstag des Monats Januar, erstmals am letzten Bankgeschäftstag im Januar 2012. Die Einlösungserklärung muss mindestens am zehnten Bankgeschäftstag vor dem entsprechenden Einlösungstag bei der Hauptzahlstelle eingehen. |
| Kündigungstermin(e) (seitens der Emittentin): | Jährlich jeweils am letzten Bankgeschäftstag des Monats Januar, erstmals am letzten Bankgeschäftstag im Januar 2012. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor dem jeweiligen Kündigungstermin bekannt gemacht werden. |
| Bezugsverhältnis: | 0,1 |
| Zahlung zum Einlösungstag bzw. Kündigungstermin: | Die Emittentin gewährt jedem Zertifikatsinhaber das Recht, von ihr nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen am Einlösungstag bzw. Kündigungstermin, frühestens jedoch fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag, die Zahlung eines Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags pro Zertifikat zu verlangen. |
| Berechnung des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags: | Einlösungsbetrag bzw. Optionaler Rückzahlungsbetrag ist im Hinblick auf jedes Zertifikat ein Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Bewertungstag gemäß der folgenden Formel ermittelt wird: $\text{Max} (0; R(t) - \text{Managementgebühr}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ mit "R (t)" ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts, wie er von der Indexberechnungsstelle am Bewertungstag veröffentlicht wird. |
| Managementgebühr: | Die Managementgebühr beträgt 0,90% p. a. des offiziellen Schlusskurses des Basiswerts. Die Managementgebühr wird täglich anteilig auf Grundlage des offiziellen Schlusskurses des Basiswerts an jedem Berechnungstag berechnet. Für Tage, die keinen Berechnungstag darstellen, wird der letzte zur Verfügung stehende offizielle Schlusskurs des Basiswerts zu Grunde gelegt. |
| WKN: | HV5EXW |
| ISIN: | DE000HV5EXW2 |
| Reuters Seite: | DEHV5EXW=HVBG |

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 26. NOVEMBER 2010

Nr. ZB 1450

UniCredit Bank AG

Emission von bis zu 300.000 HVB Open End Index-Zertifikaten
bezogen auf den EXtra ETF Wachstum (Performance-) Index

Im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

**Debt Issuance Programme
der UniCredit Bank AG**

Die hierin verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Zertifikatsbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") im Prospekt vom 20. Mai 2010 (der "**Prospekt**") und dem Nachtrag vom 18. August 2010, die zusammen einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die "**Prospektrichtlinie**") darstellen, definiert. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Emission der hierin beschriebenen Zertifikate im Sinne des Artikels 5.4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit diesem so nachgetragenen Prospekt zu lesen.

Umfassende Informationen über die Emittentin und das Angebot der Zertifikate sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit dem Prospekt und dem Nachtrag vom 18. August 2010 verfügbar. Der so nachgetragene Prospekt ist auf der Homepage der Emittentin www.zertifikate.hvb.de (Rechtliche Hinweise) und bei der UniCredit Bank AG, Abteilung MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Einsicht verfügbar und Papier-Exemplare können von derselben bezogen werden.

Die konsolidierten Wertpapierbedingungen wurden diesem Dokument als Anhang 1 beigefügt und ersetzen in Gänze die im Prospekt und dem Nachtrag vom 18. August 2010 abgedruckten Zertifikatsbedingungen und gehen etwaigen abweichenden Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen vor.

Abschnitt A: Allgemeine Informationen

| | | |
|-----|--|---|
| 1. | Form der Wertpapierbedingungen: | Konsolidierte Form |
| 2. | Emittentin: | UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG) |
| 3. | (i) Seriennummer: (ii) Tranchennummer: | ZB 1450 1 |
| 4. | Art der Wertpapiere: | Zertifikate |
| 5. | Festgelegte Währung: | Euro (" EUR ") |
| 6. | Anzahl der Wertpapiere: (i) Serie: (ii) Tranche: | Es werden bis zu 300.000 Zertifikate zum Kauf angeboten. Information über die genaue Anzahl der emittierten Zertifikate wird ab dem Ende der Zeichnungsfrist kostenlos bei der UniCredit Bank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Bis zu 300.000 Zertifikate |
| 7. | Nennbetrag je Zertifikat: | EUR 10,- |
| 8. | Ausgabepreis: | EUR 10,10 (inkl. Ausgabeaufschlag) pro Zertifikat |
| 9. | (i) Ausgabetag: (ii) Verzinsungsbeginn: | 4. Januar 2011 Nicht Anwendbar |
| 10. | Fälligkeitstag: | Nicht Anwendbar |

Bestimmungen zum Vertrieb

| | | |
|-----|----------------|--|
| 56. | Notifizierung: | Anwendbar Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt am Main, hat der Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien, und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), Luxemburg, eine Anerkennungsurkunde, die bescheinigt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde, vorgelegt. |
|-----|----------------|--|

Abschnitt B: Sonstige Informationen

| | | |
|-----|---|---|
| 58. | Notierung (i) Notierung: (ii) Zulassung zum Handel: (iii) Schätzung der Gesamtausgaben in Bezug auf die Zulassung zum Handel | Die Aufnahme in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) (Scoach Premium) und an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®) wird für den 4. Januar 2011 beantragt. Nicht Anwendbar Nicht Anwendbar |
| 59. | Ratings: | Die zu begebenden Wertpapiere werden voraussichtlich kein Rating erhalten. |
| 67. | Operative Informationen (i) ISIN Code: (ii) Common Code: (iii) WKN: (iv) Andere relevante Wertpapierkennnummern: (v) New Global Note (NGN) in einer für das Eurosystem zulässigen Weise: (vi) Clearing System: (vii) Lieferung: (viii) Wertpapierkontonummer des Platzeurs / Lead Managers: | DE000HV5EXW2 Nicht Anwendbar HV5EXW Nicht Anwendbar Nicht Anwendbar Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main Lieferung gegen Zahlung Konto 2013 bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main |
| 68. | Details im Hinblick auf das öffentliche Angebot: | <ul style="list-style-type: none"> ■ Bis zu 300.000 Zertifikate ■ Kleinste handelbare Einheit: 1 Zertifikat ■ Die Schuldverschreibungen werden im Rahmen eines öffentlichen Angebots in Deutschland, Österreich und Luxemburg angeboten. ■ Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist oder die Abstandnahme von der Emission vor dem Ausgabetag vor. |

ANHANG 1 - ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

(TERMS AND CONDITIONS)

HVB Open End Index-Zertifikate bezogen auf den EXtra ETF Wachstum (Performance-) Index

§ 1 (Serie, Form der Zertifikate, Ausgabe weiterer Zertifikate)

1. Diese Serie (die "**Serie**") von HVB Open End Index-Zertifikaten bezogen auf den EXtra ETF Wachstum (Performance-) Index (die "**Zertifikate**") der UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG) (die "**Emittentin**") wird am 4. Januar 2011 (der "**Ausgabetag**") auf der Grundlage dieser Zertifikatsbedingungen (die "**Zertifikatsbedingungen**") in Euro (die "**Festgelegte Währung**") als bis zu 300.000 Zertifikate mit jeweils einem Nennbetrag von EUR 10,- (der "**Nennbetrag**") begeben.

Gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlt die Emittentin für jedes Zertifikat an den Inhaber eines solchen Zertifikats (jeweils ein "**Zertifikatsinhaber**"; alle Inhaber von Zertifikaten werden gemeinschaftlich als die "**Zertifikatsinhaber**" bezeichnet) den Einlösungsbetrag (§ 4) oder Optionalen Rückzahlungsbetrag (§ 5).

2. Die Zertifikate sind in einem Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat ohne Zinsscheine verbrieft (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**"), das die eigenhändigen Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt und das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachfolgend "**Clearing System**" genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat entsprechend den Regelungen des Clearing Systems übertragbar. Der Anspruch auf Ausgabe effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zusätzliche Zertifikate zu den gleichen Bedingungen zu begeben, um sie mit diesen Zertifikaten zu konsolidieren, so dass sie zusammen mit diesen eine einheitliche Serie bilden. In diesem Fall umfasst der Begriff "**Zertifikate**" auch diese zusätzlich emittierten Zertifikate.

§ 2 (Definitionen)

Die nachstehenden Begriffe haben in diesen Zertifikatsbedingungen die folgende Bedeutung:

"**Basiswert**" ist der EXtra ETF Wachstum (Performance-) Index wie von der UniCredit Bank AG berechnet und veröffentlicht (die "**Indexberechnungsstelle**") (ISIN: DE000A1HT3H3 / WKN: A1HT3H / Reuters: .UCIN0016 / Bloomberg: UCIN0016 Index <go>).

"**Indexsponsor**" ist die Isarvest GmbH, die den Index erstellt hat und die für dessen Zusammensetzung, laufende Anpassung und Verwaltung zuständig ist.

"**Referenzpreis**" ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts, wie er von der Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

"**R (t)**" ist der Referenzpreis am Bewertungstag.

Die "**Managementgebühr**" beträgt 0,90% p. a. des Referenzpreises. Die Managementgebühr wird täglich anteilig auf Grundlage des Referenzpreises an jedem Berechnungstag berechnet. Für Tage, die keinen Berechnungstag darstellen, wird der letzte zur Verfügung stehende Referenzpreis zu Grunde gelegt.

"**Bezugsverhältnis**" ist 0,1.

"**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem der Basiswert von der Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System sowie das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2 (TARGET) geöffnet sind.

"Bewertungstag" ist der fünfte Bankgeschäftstag vor dem entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin. Wenn ein Bewertungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nächste Tag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.

"Maßgebliche Börse" ist die Börse, an welcher der Basiswert oder seine Bestandteile gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle entsprechend der Liquidität des Basiswerts oder seiner Bestandteile bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts oder seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Berechnungsstelle berechtigt aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Mitteilung gemäß § 13 als die maßgebliche Wertpapierbörse (die **"Ersatzbörse"**) zu bestimmen. Im Fall eines Ersatzes gilt in diesen Zertifikatsbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse, je nach Zusammenhang, als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"Festlegende Terminbörse" ist die Börse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts oder seiner Bestandteile (die **"Derivate"**) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle entsprechend der Liquidität der Derivate bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert oder seine Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Berechnungsstelle berechtigt aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Mitteilung gemäß § 13 als Festlegende Terminbörse (die **"Ersatz-Terminbörse"**) zu bestimmen. Im Fall eines Ersatzes gilt in diesen Zertifikatsbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, je nach dem Zusammenhang, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System, jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse über die Wertpapiere, die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

§ 3 (Verzinsung)

Die Zertifikate sind unverzinslich.

§ 4 (Einlösung durch Zertifikatsinhaber)

1. Die Rückzahlung der Zertifikate wird zum Einlösungstag oder Kündigungstermin in Bezug auf welchen die Zertifikatsinhaber ihr Einlösungsrecht entsprechend Absatz (2) dieses § 4 ausüben oder die Emittentin die Rückzahlung gemäß § 13 mitteilt, frühestens jedoch fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag, in Höhe des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags gemäß § 5 fällig.
2. Die Zertifikatsinhaber können durch schriftliche Mitteilung (die **"Einlösungserklärung"**) am letzten Bankgeschäftstag im Januar eines jeden Jahres, jedoch nicht vor dem letzten Bankgeschäftstag im Januar 2012 (jeweils ein **"Einlösungstag"**) die Rückzahlung der Zertifikate verlangen. Die Emittentin wird die Zertifikate gemäß den Vorschriften des § 8 in Höhe des Einlösungsbetrags gegen Lieferung der Zertifikate auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. 2013 beim Clearing System an die Emittentin oder zu deren Gunsten zurückzahlen, falls einer der Zertifikatsinhaber ihr mit Frist von mindestens 10 Bankgeschäftstagen vor dem Einlösungstag eine Einlösungserklärung einreicht. Diese Einlösungserklärung muss durch Übersendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars, welches bei der Hauptzahlstelle zu gewöhnlichen Geschäftszeiten erhältlich ist, bei der Hauptzahlstelle eingereicht werden.

Die Einlösungserklärung muss unter anderem enthalten:

- a) den Namen und die Adresse des Zertifikatsinhabers, mit für die Hauptzahlstelle zufriedenstellendem Beleg dafür, dass es sich um den Inhaber der jeweiligen Zertifikate handelt;
- b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird; und
- c) die Angabe eines Geldkontos bei einem Kreditinstitut, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.

Wenn die festgelegte Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung des Einlösungsrechts in der Einlösungserklärung erklärt wurde, von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle übermittelten Zahl der Zertifikate abweicht, wird die Einlösungserklärung so behandelt, als sei sie für die Anzahl an Zertifikaten eingereicht worden, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Zertifikate werden dem Zertifikatsinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückgeliefert.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.

"Einlösungsbetrag" ist im Hinblick auf jedes Zertifikat ein Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Bewertungstag gemäß der folgenden Formel ermittelt wird:

$\text{Max}(0; R(t) - \text{Managementgebühr}) \times \text{Bezugsverhältnis}$

Im Folgenden gilt jede Nennung des Rückzahlungsbetrags zugleich als ein Bezug auf den Einlösungsbetrag und den Optionalen Rückzahlungsbetrag.

§ 5 (Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

1. Die Emittentin ist berechtigt, mit Wirkung zum letzten Bankgeschäftstag des Monats Januar eines jeden Jahres, jedoch nicht vor dem letzten Bankgeschäftstag im Januar 2012 (jedes solches Datum ein **"Kündigungstermin"**) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
2. Die Kündigung ist durch die Emittentin mindestens drei Monate vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 13 mitzuteilen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin angeben.
3. Im Fall der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung eines jeden Zertifikats zum relevanten Kündigungstermin zum Optionalen Rückzahlungsbetrag gemäß den Vorschriften des § 8.
4. **"Optionaler Rückzahlungsbetrag"** ist im Hinblick auf jedes Zertifikat ein Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Bewertungstag gemäß der folgenden Formel ermittelt wird:

$\text{Max}(0; R(t) - \text{Managementgebühr}) \times \text{Bezugsverhältnis}$

5. Das Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber bleibt bis zum letzten unmittelbar dem Kündigungstermin vorangehenden Einlösungstag unberührt.

§ 6 (Indexkonzept, Anpassungen, Berichtigungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

1. Die Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften (das **"Indexkonzept"**), wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die jeweilige Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch die Indexberechnungsstelle. Das gilt auch, falls während der Laufzeit der Zertifikate Änderungen hinsichtlich der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse vorgenommen werden oder auftreten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf ein Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
2. Änderungen bei der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Anpassungen) oder des Indexkonzepts führen nicht zu einer Anpassung der Vorschriften zur Festlegung des Rückzahlungsbetrags, es sei denn, das neue maßgebliche Konzept oder die Berechnung des Basiswerts ist in Folge einer Änderung (einschließlich aller Anpassungen) und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 317 BGB nicht länger mit dem vorherigen maßgeblichen Konzept oder der Berechnung vereinbar. Bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung wird

die Berechnungsstelle die von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, berücksichtigen. Die Berechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber möglichst unverändert bleibt. Die Berechnungsstelle nimmt eine Anpassung vor, die ggf. den Zeitraum bis zur Fälligkeit der Zertifikate sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert berücksichtigt. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Zertifikatsbedingungen in der Regel unverändert. Die Methode zur Festlegung des Rückzahlungsbetrags kann ebenfalls angepasst werden, wenn die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts eingestellt oder durch einen anderen Basiswert ersetzt wird. Die angepasste Methode zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.

3. Wenn ein durch die Indexberechnungsstelle festgelegter und veröffentlichter Kurs des Basiswerts, wie er von der Berechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Rückzahlungsbetrags genutzt wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht wird, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert sobald wie angemessen möglich informieren, und den jeweiligen Wert (die "**Ersatzfeststellung**") unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen. Wenn sich das Ergebnis der Ersatzfeststellung von dem Ergebnis der ursprünglichen Feststellung unterscheidet, kann die Berechnungsstelle die Methode zur Festlegung des Rückzahlungsbetrags entsprechend anpassen, soweit sie dies für notwendig und praktikabel hält. Bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung wird die Berechnungsstelle die von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, berücksichtigen. Die Berechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber möglichst unverändert bleibt. Jede Anpassung wird von der Berechnungsstelle ggf. unter Berücksichtigung des Zeitraums bis zur Fälligkeit der Zertifikate sowie des Berichtigten Werts vorgenommen. Die angepasste Methode zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.
4. Falls die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts eingestellt und/oder durch einen anderen Basiswert ersetzt wird, oder die Emittentin nicht mehr berechtigt ist, den Basiswert als Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags heranzuziehen, bestimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 317 BGB, welcher Basiswert zukünftig die Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Eventuell muss die Methode oder Formel angepasst werden, um den Rückzahlungsbetrag entsprechend zu berechnen. Der Ersatzbasiswert und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Bedingungen je nach Kontext als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
5. Falls der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt und verwaltet wird, hat die Berechnungsstelle das Recht, den Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Basiswerts zu berechnen, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt und verwaltet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Falls der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet und veröffentlicht wird, hat die Berechnungsstelle das Recht, den Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Basiswerts zu berechnen, wie diese von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle je nach Kontext auf die Neue Indexberechnungsstelle.
6. (i) Falls die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommt, dass keine angemessene Anpassung möglich ist, um die Änderung der Methode der Festlegung des Kurses des Basiswerts zu berücksichtigen, oder (ii) sollte die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommen, dass kein Ersatzbasiswert oder keine Neue Indexberechnungsstelle zur Verfügung steht, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch eine Mitteilung gemäß § 13 zu kündigen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 13 beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. In diesem Fall muss die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der "**Abrechnungsbetrag**")

bestimmen und unverzüglich veröffentlichen. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber gezahlt.

7. Bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder einer Hedging-Störung und/oder von Gestiegenen Hedging-Kosten (sämtlich wie nachfolgend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate durch Mitteilung gemäß § 13 vorzeitig zu kündigen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 13 beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. In diesem Fall muss die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung den Abrechnungsbetrag gem. § 6 (6) bestimmen und unverzüglich veröffentlichen. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber gezahlt.

Für die Zwecke dieses § 6 gilt:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder (ii) der Änderung der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden oder der Finanzmarktaufsicht), die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten rechtswidrig geworden ist oder (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Zertifikaten verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabebetrag der Zertifikate wirksam werden;

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten für notwendig erachtet oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabebetrag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Hedging-Kosten angesehen werden.

8. Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten endgültig und bindend.

§ 7 (Marktstörungen)

1. Ungeachtet der Bestimmungen des § 6 wird im Fall einer Marktstörung an einem Bewertungstag der jeweilige Bewertungstag auf den nächsten Berechnungstag verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
2. Sollte die Marktstörung mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, wird die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß 315 BGB den Referenzpreis bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen, diesen festzulegen. Der Referenzpreis, der für die Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, soll in Überein-

stimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10.00 Uhr (Ortszeit in München) an diesem einund-dreißigsten Tag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage vergleichbare Derivate ablaufen und an der Festlegenden Terminbörse abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für vergleichbare Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für vergleichbare Derivate als der maßgebliche Bewertungstag.

3. **"Marktstörung"** bedeutet:

- a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen oder auf Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen, an denen Derivate auf den Basiswert, notiert oder gehandelt werden,
- b) im Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen, an denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden, oder
- d) die Aufhebung, Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung der Indexberechnungsstelle,

soweit diese Marktstörung innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach Ansicht der Emittentin erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt keine Marktstörung dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

§ 8 (Zahlungen)

1. Die Emittentin verpflichtet sich,
 - a) den Einlösungsbetrag bzw. den Optionalen Rückzahlungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach (i) dem Einlösungstag bzw. Kündigungstermin, (ii) frühestens jedoch dem fünften Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag, oder
 - b) den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Mitteilung im Sinne der Absätze (6) und (7) des § 6 bzw. dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag der vorzeitigen Rückzahlung zu zahlen.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.

2. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Zertifikate (der **"Zahltag"**) auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Zertifikatsinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.
3. Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle (wie in § 9 definiert) geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten.
4. Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Zertifikaten bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag der Fälligkeit der Zahlung (einschließlich) und endet mit Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Zahlung vorangeht (einschließlich).

§ 9 (Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle)

1. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Hauptzahlstelle (die "**Hauptzahlstelle**"). Die Hauptzahlstelle kann zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 13 mitzuteilen.
2. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**").
3. Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen.
4. Die Hauptzahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Zertifikaten ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Zertifikatsinhaber verbindlich.

§ 10 (Steuern)

Zahlungen auf die Zertifikate werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 11 (Rang)

Die Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 (Ersetzung der Emittentin)

1. Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf die Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
 - d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Zertifikatsbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 12 bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

2. Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen.

3. Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 13 (Mitteilungen)

1. Alle die Zertifikate betreffenden Mitteilungen sind soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger, und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der "*Börsen-Zeitung*", und auf der Internetseite der Emittentin (www.zertifikate.hvb.de/wertpapier-mitteilungen) zu veröffentlichen. Jede Mitteilung wird am Tag ihrer Veröffentlichung wirksam (oder im Fall von mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung).
2. Die Emittentin ist berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, eine Mitteilung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in den Fällen, in denen die Zertifikate an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Zertifikatsinhabern zugegangen.

§ 14 (Rückerwerb)

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Zertifikate können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 15 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Zertifikate auf zehn Jahre verkürzt.

§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)

1. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
2. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Zertifikatsinhaber diesen zumutbar (insbesondere unter Annahme der Gleichwertigkeit von Leistung eines Zertifikatsinhabers als Erwerber der Zertifikate und Gegenleistung der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen) sind, wobei ein Fehler dann offensichtlich ist, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Zertifikaten sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Zertifikate erkennbar ist. Berichtigungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 mitgeteilt.

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Zertifikatsinhaber diesen zumutbar sind. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 mitgeteilt.

§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist München.

3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, am 26. November 2010

UniCredit Bank AG

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM INDEX

EXtra ETF Wachstum (Performance-) Index

(ISIN: DE000A1HT3H3)

Stand: 26. November 2010

1. Definitionen

Für die Zwecke dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

"**Anfänglicher Allokationstag**" bezeichnet den 30. Dezember 2010.

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist) an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) geöffnet ist.

"**Index**" bezeichnet den EXtra ETF Wachstum (Performance-) Index (ISIN: DE000A1HT3H3).

"**Indexanpassungstag**" bezeichnet (i) den letzten Indexbewertungstag im Dezember eines jeden Jahres, erstmalig im Dezember 2010 und (ii) im Fall einer Außerordentlichen Anpassung jeweils den Indexbewertungstag, der 20 Indexbewertungstage auf den entsprechenden Indexselektionstag folgt.

"**Indexselektionstag**" bezeichnet (i) den letzten Bankgeschäftstag im November eines jeden Jahres, erstmalig im November 2010 und (ii) im Fall einer Außerordentlichen Anpassung jeden Bankgeschäftstag.

"**Indexberechnungsstelle**" bezeichnet die UniCredit Bank AG.

"**Indexbewertungstag**" bezeichnet jeden Bankgeschäftstag, der für alle Indexbestandteile einen Handelstag darstellt. Der 31. Dezember jeden Jahres ist kein Indexbewertungstag.

"**Handelstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Indexbestandteil jeden Tag, an dem ein Börsenhandel im Indexbestandteil planmäßig stattfindet.

"**Indexsponsor**" bezeichnet die Isarvest GmbH, München.

Alle hier verwendeten und nicht anderweitig definierten Begriffe, haben diejenige Bedeutung, die ihnen in den Endgültigen Bedingungen vom 26. November 2010 zugeschrieben wird.

2. Allgemeine Hinweise

Diese Indexbeschreibung stellt die zum 26. November 2010 geltenden Rahmendaten für den Index dar und kann nach diesem Datum von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung der Indexbeschreibung, die bei der UniCredit Bank AG, Certificates & Structured Securities (MCD1CS), Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe bereitgehalten wird.

3. Allgemeine Hinweise zum Index

Der Index ist ein in Euro notierter Index, der die Wertentwicklung eines Portfolios aus Exchange Traded Funds (ETF) sowie von Zeit zu Zeit einer Barkomponente (jeweils ein "**Indexbestandteil**" und zusammen die "**Indexbestandteile**"), wie nachfolgend beschrieben, nach Abzug von Kosten widerspiegelt.

Das Ziel des Index besteht darin, ein mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum durch die Widerspiegelung der Wertentwicklung der Indexbestandteile zu erzielen, die ihr Kapital in eine diversifizierte Auswahl an Anlageklassen investieren. Es gibt keine Garantie, dass der Index seine Ziele erreichen oder erhebliche Verluste vermeiden wird. Der Indexwert wird durch die Indexberechnungsstelle nach Abzug von Transaktionskosten (wie z.B. Börsen- und Maklergebühren) und anderen Gebühren, die die Emittentin zu tragen hat (zusammen die "**Kosten**"), berechnet.

Der Index beinhaltet eine Barkomponente in EUR, die Zahlungen der ETFs an die Emittentin umfassen kann und für die Begleichung der Kosten dient. Falls die zu begleichenden Kosten den Gegenwert der Barkomponente übersteigen, kann die Indexberechnungsstelle Indexbestandteile aus dem Index entfernen, um die entstandenen Kosten zu decken.

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und vermittelt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder wirtschaftliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede der in dieser Indexbeschreibung beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf den Index wird nur hypothetisch durch Veränderung der entsprechenden Datenlage ausgeführt. Eine Verpflichtung der Emittentin oder der Indexberechnungsstelle zum tatsächlichen Erwerb oder einer Beteiligung an den Indexbestandteilen besteht nicht.

4. Indexberechnungsstelle

Die UniCredit Bank AG, eine deutsche Aktiengesellschaft, ist Indexberechnungsstelle. Die Indexberechnungsstelle führt alle Berechnungen bezüglich des Index gemäß dieser Indexbeschreibung durch und überwacht und pflegt dafür gewisse Daten in Bezug auf den Index (die "**Indexdaten**"). Die in den Indexdaten enthaltenen Informationen sind (soweit sie nicht offensichtlich fehlerhaft sind) endgültig und bindend.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit und nach eigenem Ermessen hinsichtlich der Bestimmungen und Berechnungen für den Index den Rat des Indexsponsors oder von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, (A) vorausgesetzt dass, solange noch Zertifikate oder andere Instrumente ausstehen, die auf den Index bezogen sind, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt, oder (B) falls die Indexberechnungsstelle und der Indexsponsor übereinkommen, die Berechnung des Index einzustellen.

Bei der Durchführung ihrer Verpflichtungen handelt die Indexberechnungsstelle mit der ihr angemessenen Sorgfalt. Mit Ausnahme von eigenem grob fahrlässigen oder vorsätzlichem Verhalten ist eine Haftung der Indexberechnungsstelle für jegliche Verluste, Schäden, Ansprüche, Kosten oder Ausgaben ausgeschlossen.

Zur Berechnung des Index wird die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen die in dieser Indexbeschreibung beschriebenen Berechnungsmethoden anwenden. Die Ergebnisse hieraus sind mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern endgültig und bindend. Im Falle von aufsichtsrechtlichen, rechtlichen, gesetzlichen, bilanziellen oder steuerrechtlichen Änderungen bzw. Änderungen der Marktbedingungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Handelsbeschränkungen in bezug auf die Indexbestandteile oder Derivate auf die Indexbestandteile), die eine Anpassung oder Änderung der Berechnungsmethode erfordern, ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, eine solche Änderung oder Anpassung nach ihrem billigen Ermessen durchzuführen. Die Indexberechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die aufgrund einer solchen Anpassung oder Änderung geänderte Berechnungsmethode mit der in dieser Indexbeschreibung aufgeführten Methode übereinstimmt.

Darüber hinaus ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, ohne vorherige Ankündigung oder Einwilligung Änderungen in dieser Indexbeschreibung vorzunehmen, die ihr zweckdienlich oder notwendig erscheinen, um beispielsweise offensichtliche oder nachgewiesene Fehler zu berichtigen oder um fehlerhafte Vorschriften in dieser Indexbeschreibung zu heilen, berichtigen oder zu ergänzen.

5. Indexsponsor

Die Isarvest GmbH hat in ihrer Funktion als Indexsponsor den Index erstellt und ist für dessen Zusammensetzung, laufende Anpassung und Verwaltung zuständig. Der Indexsponsor ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts München in der Abteilung B unter der Nummer 178583.

6. Indexregeln

6.1. Anlageklassen und Zielgewichtung

Der Indexsponsor strebt zu jedem Indexanpassungstag die nachfolgende Zielgewichtung der Anlageklassen an:

| Anlageklasse | Zielgewichtung |
|---------------|----------------|
| Renten | 10% |
| Aktien | 60% |
| Geldmarkt | 5% |
| Immobilien | 10% |
| Rohstoffe | 10% |
| Währungen | 5% |
| Barkomponente | 0% |

Der Indexsponsor ist berechtigt, mit Zustimmung der Indexberechnungsstelle die Zielgewichtung der Anlageklassen einmal jährlich zu jedem Indexanpassungstag anzupassen.

Die Summe der Zielgewichtungen soll sich zu 100% addieren. Der Index erlaubt keine Leerverkäufe. Die Barkomponente kann zwischen zwei Indexanpassungstagen, z.B. auf Grund der Begleichung von entstandenen Kosten, negativ werden. Unmittelbar nach einer gewöhnlichen Indexanpassung sollte die Barkomponente mindestens 0 sein.

6.2. Auswahl der Indexbestandteile

Der Indexsponsor ordnet jeder Anlageklasse (ausgenommen der Barkomponente) unter Berücksichtigung der Diversifikationskriterien mindestens einen ETF zu, der die Anlageklasse im Index repräsentieren soll und informiert die Indexberechnungsstelle am oder vor dem Indexselektionstag über die angestrebte Indexzusammensetzung, die Gewichtung der einzelnen Indexbestandteile und die Zielgewichtung zum Indexanpassungstag. Die Besteuerungsgrundlage gemäß §5 Abs. 1 InvStG muss dabei für jeden ETF erfüllt sein. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die ausgewählten ETFs als Indexbestandteile geeignet sind.

Die Gewichtung der Indexbestandteile innerhalb des Index unterliegt den folgenden Beschränkungen (die "**Diversifikationskriterien**"):

1. Die maximale Gewichtung eines Indexbestandteils beträgt 20,0%. Die Barkomponente ist hiervon ausgenommen.
2. Die Mindestgewichtung jedes Indexbestandteils beträgt 5,0%. Die Barkomponente ist hiervon ausgenommen.
3. Die maximale Anzahl an Indexbestandteilen darf 15 nicht übersteigen.

Die angegebenen Grenzen gelten jeweils nur zum Zeitpunkt der Anpassung am jeweiligen Indexanpassungstag. Zwischen zwei Indexanpassungstagen können auf Grund von Preisbewegungen die Diversifikationskriterien nicht erfüllt sein und es kann zu anderen Gewichtungen einzelner Indexbestandteile und der Anlageklassen kommen.

6.3. Indexanpassungen

Die Indexberechnungsstelle wird auf Basis der Zielgewichtung und Indexbestandteile, wie sie der Indexsponsor der Indexberechnungsstelle vor oder zum Indexselektionstag mitgeteilt hat, die Indexanpassung durchführen. Die Indexberechnungsstelle behält sich vor, die Indexzusammensetzung oder einzelne Indexbestandteile und Indexgewichte abzulehnen. In diesem Fall kann der Indexsponsor in Abstimmung mit der Indexberechnungsstelle bis spätestens 5 Indexbewertungstage vor dem Indexanpassungstag eine neue Zielgewichtung und neue Indexbestandteile bestimmen.

Die Indexberechnungsstelle führt die Neugewichtung auf Basis von Schlusskursen an der jeweils Maßgeblichen Börse am folgenden Indexanpassungstag durch. Falls ein Indexbestandteil nicht hinreichend liquide ist, um die Anpassung zum Schlusskurs vorzunehmen, kann die Indexberechnungsstelle die Anpassung für den jeweiligen Indexbestandteil um einen weiteren Indexbewertungstag verlängern oder die Anpassung auf Basis effektiver Preise durchführen. Erstmals wird der Indexwert unter Berücksichtigung der Indexanpassung am ersten auf die Indexanpassung folgenden Indexbewertungstag von der Indexberechnungsstelle berechnet.

An jedem Indexanpassungstag werden die Kosten, die die Emittentin zu tragen hat, dem Index belastet.

Nach dem Anfänglichen Allokationstag kann der Indexsponsor die Zusammenstellung des Index (die "**Außerordentliche Anpassung**") vorbehaltlich einer Zustimmung der Indexberechnungsstelle jederzeit abändern.

Ausschüttungen der Indexbestandteile werden, gegebenenfalls nach Abzug von Steuern und Gebühren dem Index angerechnet. Die Bestimmung der Methode der Anrechnung obliegt hierbei der Indexberechnungsstelle.

Der Wert des Barbestands wird auf Basis des EONIA ("**Euro Overnight Index Average**") Zinssatzes verzinst.

7. Indexberechnung

Bei der Berechnung des Indexwerts muss sich die Indexberechnungsstelle auf Angaben, Bestätigungen, Berechnungen, Versicherungen und andere Informationen Dritter verlassen, deren Richtigkeit und Verlässlichkeit ihrer Nachprüfung weitestgehend entzogen sind. In diesen Informationen enthaltene Fehler können sich daher ohne Verschulden der Indexberechnungsstelle auf die Berechnung des Indexwerts auswirken. Eine Verpflichtung der Indexberechnungsstelle zur unabhängigen Nachprüfung dieser Informationen in Bezug auf den Indexwert oder die Indexbestandteile besteht nicht.

7.1. Berechnung des Indexwerts

Der Indexwert wird zu jedem Indexbewertungstag von der Indexberechnungsstelle als Summe des Produkts aus Anzahl der Anteile je Indexbestandteil und dem Relevanten Preis je Anteil des entsprechenden Indexbestandteils berechnet (der "**Indexwert**").

"**Relevanter Preis**" bezeichnet hier entweder den letzten gehandelten Preis oder den abgerundeten Durchschnittswert in EUR aus Geld- und Briefpreis, wie er für den entsprechenden Indexbestandteil von der Maßgeblichen Börse veröffentlicht wird. Der "**Anfängliche Indexwert**" wird zum Anfänglichen Allokationstag mit einem Startwert von EUR 100,- festgesetzt.

Falls an einem Indexbewertungstag kein Relevanter Preis pro Anteil für einen oder mehrere Indexbestandteile verfügbar ist, kann die Indexberechnungsstelle nach eigenem Ermessen eine Schätzung des Relevanten Preises pro Anteil, die ebenfalls nach ihrem eigenen Ermessen bestimmt wird, verwenden, oder den entsprechenden Indexbewertungstag solange verschieben, bis für alle Indexbestandteile ein Relevanter Preis verfügbar ist. Die Bestimmung des Relevanten Preises liegt im Ermessen der Indexberechnungsstelle.

Das vorstehende Verfahren findet auch Anwendung, wenn es die Marktbedingungen, nach eigener und fachmännischer Ansicht der Indexberechnungsstelle, unmöglich machen, auf Grundlage tatsächlicher Preise pro Anteil eines oder mehrerer Indexbestandteile Berechnungen vorzunehmen, beispielsweise im Falle von Kriegshandlungen, Katastrophen, wirtschaftlichen Unruhen, außergewöhnlichen Marktvolatilitäten, etc.

Das vorstehende Verfahren findet auch entsprechende Anwendung, wenn nach Ermessen der Indexberechnungsstelle der entsprechende Indexbestandteil zum Zeitpunkt der Bewertung nicht gegen Barzahlung oder liquide Sachwerte eingelöst werden kann.

8. Anpassungen der Berechnung des Indexwerts

Die Indexberechnungsstelle kann nach ihrem eigenen Ermessen in den folgenden Fällen jede andere Berechnungsmethode zulassen (jeweils eine "**Berechnungsanpassung**"):

- (i) Erhebung einer Gebühr oder Steuer in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Indexbestandteils.
- (ii) Die Indexberechnungsstelle hätte innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht den vollständigen

- Erlös aus der Rücknahme der Anteile eines Indexbestandteils erhalten.
- (iii) Im Falle eines offenkundigen Fehlers oder einer falschen Veröffentlichung des Relevanten Preises pro Anteil eines Indexbestandteils.
 - (iv) Die Indexberechnungsstelle hat nach ihrem eigenen Ermessen Bedenken hinsichtlich der Werthaltigkeit des Relevanten Preises pro Anteil eines Indexbestandteils.

Die Indexberechnungsstelle kann nach ihrem eigenen Ermessen Indexbestandteile durch vergleichbare ETFs (jeweils ein "**Ersatzfonds**") ersetzen, falls (i) solch ein Indexbestandteil aufgelöst wird, (ii) der Indexbestandteil für Neuanlagen geschlossen wird, (iii) das anteilig gehaltene Volumen eines Indexbestandteils seitens der Indexberechnungsstelle 45% überschreitet oder (iv) in allen vergleichbaren Fällen.

Bei der Anpassung der Berechnung des Indexwerts wird die Indexberechnungsstelle die anwendbaren rechtlichen Bestimmungen berücksichtigen.

9. Veröffentlichung des Index

Der Index wird an jedem Indexbewertungstag durch die Indexberechnungsstelle auf der Reuters-Seite .UCIN0016 und auf der Bloomberg-Seite UCIN0016 Index veröffentlicht.

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER VERLUSTRISIKEN

BEI ZERTIFIKATEN

Diese Endgültigen Bedingungen ersetzen **nicht** die in jedem Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank. Anleger sollten die Zertifikate nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der Transaktionskosten tragen können.

Risikohinweis

Potentielle Käufer eines Zertifikats sollten zusätzlich zu den Risikofaktoren auf den Seiten 44 ff und 53 ff des Prospekts, auf den hiermit Bezug genommen wird, unbedingt folgende Risikohinweise und Zusammenhänge beachten:

HVB Open End Index-Zertifikate

- Durch den Kauf von HVB Open End Index-Zertifikaten erwirbt der Anleger Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags an den jeweiligen in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Einlösungstagen bzw. dem Kündigungstermin, der sich nach dem Kurs eines Index (der "**Basiswert**") an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag(en) richtet.
- Eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags ist zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Voraussetzung für die Zahlung ist entweder die Einlösung durch den Zertifikatsinhaber gemäß § 4 (2) oder die Kündigung durch die Emittentin gemäß § 5 der jeweiligen Zertifikatsbedingungen.
- Aufgrund des Kündigungsrechtes der Emittentin kann die Laufzeit der HVB Open End Index-Zertifikate verkürzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig vor dem Kündigungstermin wieder erholen wird.

Grundsätzlich gilt:

- Der Ausgabepreis der Zertifikate basiert auf den Preisfindungsmodellen der Emittentin und kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag auf den rein mathematischen Wert aus diesen Modellen enthalten. Die Höhe des Aufschlags liegt im Ermessen der Emittentin und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Produkte erheben. In diesem Aufschlag können auch Provisionen enthalten sein, die an Dritte im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung von derivativen Wertpapieren gezahlt oder durch einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis vergütet werden. Der Aufschlag kann im Zeitverlauf den für die Wertpapiere gestellten Kurs mindern.
- Alleiniger Schuldner der Zertifikate ist die Emittentin. Zertifikatsinhaber können sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen. Die Inhaber der Zertifikate übernehmen daher die Position eines Gläubigers und damit das Kreditrisiko der UniCredit Bank AG. Die Zertifikate sind vertragliche, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und gewähren den Zertifikatsinhabern keine unmittelbaren Rechte oder eine Beteiligung in Bezug auf den Basiswert. Sollte die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten geraten oder insolvent werden, könnte ein in die Zertifikate angelegter Betrag, unabhängig von etwaigen Entwicklungen des Basiswerts, teilweise oder vollkommen verloren sein. Als Inhaberschuldverschreibungen unterliegen Zertifikate nicht dem Schutz des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken.
- Bei den Gewinnerwartungen müssen Anleger die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten (z.B. Transaktionskosten, Gebühren, Steuern etc.) berücksichtigen.
- Während der Laufzeit anfallende Ausschüttungen stehen der Finanzierung des Ertragsmechanismus zur Verfügung und werden nicht an den Anleger ausgeschüttet. Ausschüttungen der im Basiswert enthaltenen Bestandteile werden dem Basiswert nach Abzug von Kosten angerechnet.
- Der Basiswert besteht im Wesentlichen aus Anteilen an Exchange Traded Funds sowie gegebenenfalls einer Geldmarktkomponente. Der Wert des in EUR denominierten Basiswerts wird daher maßgeblich durch die Wertentwicklung seiner Bestandteile bestimmt.

- Der Indexsponsor ist für die Zusammensetzung, laufende Anpassung und Verwaltung des Basiswerts zuständig und hat in regelmäßigen Abständen die Möglichkeit, die Zusammensetzung des Basiswerts und die Aufteilung in Anlageklassen anzupassen. Zertifikatsinhaber sollten daher berücksichtigen, dass sich die Zusammensetzung und Gewichtungen innerhalb des Basiswerts während der Laufzeit der Zertifikate ändern können.
- Im Zusammenhang mit den einzelnen Anlageklassen können dem Zertifikatsinhaber z.B. Aktien-, Immobilien-, Wechselkurs-, Rohstoffkurs- sowie Zinsänderungsrisiken entstehen.

Preisentwicklung der Zertifikate:

- Die Preisentwicklung des Zertifikats ist mittelbar an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Kursentwicklung des Basiswerts wiedergeben, da neben weiteren Faktoren (wie z.B. Zinsentwicklung, Dividendenerwartung, Volatilität und Gebühren) die Markterwartung und die Liquidität des Basiswerts die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.
- Ebenso können die Bonitätseinschätzung der Emittentin am Kapitalmarkt sowie Angebot und Nachfrage auf dem Sekundärmarkt Auswirkungen auf den Kurs der Zertifikate haben.
- Bei einem Verkauf oder einer Einlösung der Zertifikate würden Verluste entstehen, wenn der aktuelle Kurs der Zertifikate unter dem Erwerbspreis liegt. Sollte der Kurs der Zertifikate nach dem Verkauf oder der Einlösung entgegen den Erwartungen doch steigen, kann der Anleger nur daran teilnehmen, indem er das Zertifikat erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwirbt.
- Mit dem Kauf der Zertifikate erwirbt der Anleger kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Einlösungsbetrag bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrag zum entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin. Wenn der Kurs der Zertifikate am Bewertungstag den für den Erwerb der Zertifikate gezahlten Kaufpreis (Preis des Zertifikats zuzüglich der gezahlten Kosten) unterschreitet, hat dies zur Folge, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht voll zurückerhält. In diesem Fall entsteht ein Kapitalverlust in Höhe der Differenz zwischen dem bei Erwerb der Zertifikate gezahlten Betrag und dem Einlösungsbetrag bzw. dem Optionalen Rückzahlungsbetrag. Eine Veränderung des Kurses des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts kann dazu führen, dass der Kurs des Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Basiswerts erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Preis sinkt, was – nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen – zu (Total-) Verlusten Ihres eingesetzten Kapitals führen kann.
- Wird von der Emittentin eine Auflösung der für die Emission der Zertifikate unterlegten Sicherheitsbestände vorgenommen, kann dies – insbesondere zu den Bewertungstagen – den Marktpreis des Basiswerts und damit den Kurs des Zertifikats und die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Optionalen Rückzahlungsbetrags negativ beeinflussen.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger sollte nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für ihn ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so dass für ihn ein entsprechender Verlust entstehen würde.

Finanzierung von Geschäften mit Zertifikaten

Um etwaige Verluste tragen zu können, sollte das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Zertifikate aus überschüssigen Eigenmitteln stammen.

Sollte der Erwerb der Zertifikate dennoch durch die Aufnahme eines Darlehens finanziert werden, so sollte der Erwerber vorher sicherstellen, dass er im Falle eines Verlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen kann. Er sollte nicht davon ausgehen, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Geschäft mit Zertifikaten finanzieren zu können.

Das Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher keine laufenden Erträge ab, mit der mögliche Wertverluste kompensiert oder laufende Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) getragen werden können.

Sollte ein Darlehen aufgenommen werden, um das Geschäft mit Zertifikaten zu finanzieren, müssen die Ertragsserwartungen aus dem Geschäft mit Zertifikaten höher angesetzt werden, denn in diesem Fall müssen auch die Kosten für den Erwerb der Zertifikate und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigt werden.

Hinweis

Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Zertifikate die hier abgedruckten Endgültigen Bedingungen zu den Zertifikaten zusammen mit dem Basisprospekt und lassen Sie sich von einem Fachmann beraten.

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der Endgültigen Bedingungen; Ansprüche des jeweiligen Zertifikatsinhabers können hieraus nicht hergeleitet werden. Allein maßgeblich sind lediglich die Zertifikatsbedingungen.

Herausgeber

UniCredit Group

UniCredit Bank AG

Certificates & Structured Securities (MCD1CS)

Arabellastraße 12

D-81925 München



Member of  UniCredit